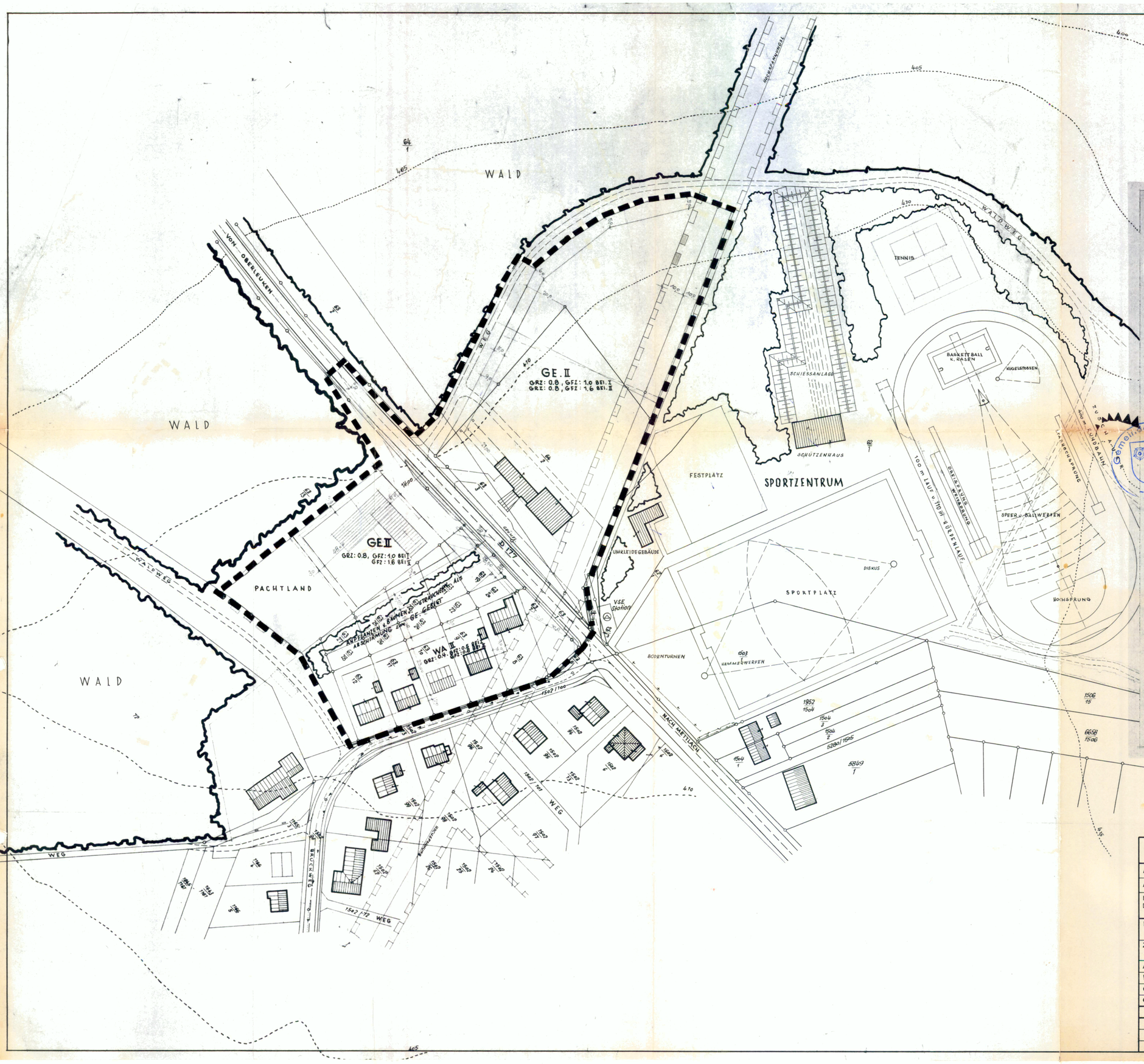

Satzung

zur I. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Großwald"
im Ortsteil Orscholz der Gemeinde Mettlach

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 02.09.1986 wurde der Bebauungsplan nach § 2 (1) in Verbindung mit § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt geändert.

1. Die Festsetzung, daß für die Bebauung und Nutzung des Gebietes die Baunutzungsverordnung 1968 (BauNVO) gilt, wird aufgehoben.
   Sie wird ersetzt durch die Festsetzung, daß für die Bebauung und Nutzung des Gebietes – gesamter Geltungsbereich – die BauNVO vom 23.01.1990 gilt.
2. Einzelhandelsbetriebe werden nur bis zu einer Geschoßfläche von 1.200 m² zugelassen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen in der Zeit vom 20.07.90 bis 20.08.90 .

Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mettlach und wurde gemäß § 10 BauGB am 02.10.90 als Satzung beschlossen.

Mettlach, den 12.11.90
Der Bürgermeister

Die Änderung wurde gemäß § 11 BauGB genehmigt. Der § 8 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4 BauGB wird angewandt.

Saarbrücken, den 14.1.1991
Minister für Umwelt
I. A.
(Würker)
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
C/5-7001/90 Wü/Bu

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauGB wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Mettlach, den .....
Der Bürgermeister

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

I. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE ORSCHOLZ		
AMTSBEZIRK:	METTLACH		
BEZEICHNUNG DER LAGE	„GROSSWALD"		
FLUR: A u. B	MASSTAB: 1:1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSTELLE
AUFGETRAGEN:			MERZIG, DEN 15. MAI 1990
BEARBEITET :	15.5.90	WACHECK	DER LANDRAT
GESEHEN :			I. A.
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			